

Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz

Für ausländische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz niederlassen möchten, besteht die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand, die sog. Pauschalbesteuerung.

Im Falle einer Pauschalbesteuerung werden die Steuern nicht basierend auf dem weltweiten Einkommen und Vermögen berechnet, sondern Bemessungsgrundlage bilden die im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten. Dadurch entfällt die Deklaration des effektiven weltweiten Einkommens und Vermögens in der jährlichen Steuererklärung. Sobald die Steuerbemessungsgrundlage, wie unten erläutert, festgelegt ist, unterliegt sie den gewöhnlichen Steuersätzen. Das kann zu einer attraktiven Besteuerung führen.

A. Voraussetzungen der Pauschalbesteuerung

Eine Pauschalbesteuerung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Kein Schweizer Bürgerrecht
2. Erstmalige Wohnsitznahme in der Schweiz oder nach einer Abwesenheit von mindestens zehn Jahren
3. Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Bei verheirateten Paaren müssen beide Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllen.

B. Bestimmung der Einkommenspauschale

Die Einkommenspauschale wird seit dem 1. Januar 2016 gemäss folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Für Steuerzahler mit eigenem Haushalt: das Siebenfache der jährlichen Mietausgaben oder des Mietwerts ihres Hauptwohnsitzes in der Schweiz.
- Für alle anderen Steuerzahler: das Dreifache des Betrags für Unterkunft und Verpflegung.
- Auf Bundesebene gilt ein Mindestansatz von CHF 400'000. Die Kantone legen ebenfalls einen Mindestansatz fest, wobei die Höhe in ihrem eigenen Ermessen liegt.

Diese individuelle Steuerbemessungsgrundlage unterliegt den am Wohnort geltenden Steuersätzen. Die Festlegung der Bemessungsgrundlage und der entsprechenden Steuerbelastung unterliegt in der Regel einem individuellen Entscheid der zuständigen Steuerbehörden.

C. Kontrollrechnung

Die sich daraus ergebende Steuerlast ist Gegenstand einer Kontrollrechnung im Rahmen der jährlichen Steuererklärung: Die auf der vereinbarten

Einkommenspauschale berechnete Steuer muss mindestens der Steuer entsprechen, die zu zahlen ist für

- (i) Einkünfte aus schweizerischen Quellen (insbesondere aus beweglichem Kapitalvermögen, inländischen Immobilien, Renten oder Lizenzgebühren) und
- (ii) ausländische Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch nimmt.

D. Bestimmung der Vermögenspauschale

Alle Kantone müssen auch Vermögenssteuern von pauschalbesteuerten Personen erheben. Für die Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Vermögenssteuer sind die Kantone zuständig und sie ist meist ein Vielfaches der vereinbarten Einkommenspauschale. Die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer unterliegt den gewöhnlichen Steuersätzen der Vermögenssteuer. Die oben erläuterte Kontrollrechnung ist auch auf die Vermögenssteuer anzuwenden.

E. Kantone ohne Pauschalbesteuerung

Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Basel Landschaft, Basel Stadt und Appenzell Ausserrhoden haben das System der Pauschalbesteuerung abgeschafft. Allerdings bezieht sich diese Abschaffung nur auf die Kantons- und Gemeindesteuern. Hinsichtlich der direkten Bundessteuer bleibt die Pauschalbesteuerung auch in diesen Kantonen möglich.

F. Ausüben einer Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausland sowie die Verwaltung des Privatvermögens sind mit der schweizerischen Pauschalbesteuerung vereinbar. Ebenfalls zulässig ist, zumindest in einem bestimmten Ausmass, die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsrates von in der Schweiz ansässigen Unternehmen.

G. Schweizer Sozialversicherungen

Als in der Schweiz ansässige Personen sind die Pauschalsteuerpflichtigen grundsätzlich dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt und unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen für Nichterwerbstätige. Der jährliche Beitrag wird aufgrund des Vermögens und der vereinbarten Pauschale ermittelt und führt zu einer maximalen jährlichen Beitragslast von ca. CHF 24'800 pro Person.

H. Wohnsitznahme

EU/EFTA-Staatsangehörige ohne Erwerbstätigkeit erhalten in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie verfügen über ausreichend finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, damit sie nicht sozialhilfeabhängig werden.

2. Sie verfügen über einen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken (inkl. Unfall) abdeckt.

Drittstaatenangehörige (Steuerpflichtige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten) ohne Erwerbstätigkeit werden unterteilt in «über 55-Jährige» und «unter 55-Jährige» und können unter folgenden Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten:

- a) Nicht-EU/EFTA-Bürger älter als 55 Jahre
 1. Sie haben besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz
 2. Sie verzichten auf jegliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Ausland
 3. Sie verfügen über ausreichend finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und den ihrer begleitenden Familienmitglieder
 4. Sie verfügen über einen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken (inkl. Unfall) abdeckt.

b) Übrige Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige
Steuerzahler aus Drittländern, welche jünger als 55 Jahre sind oder keine engen Beziehungen zur Schweiz aufweisen, können nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn «steuerliche bzw. fiskalische Interessen» den Aufenthalt rechtfertigen. Dabei setzen die Kantone Mindeststeuerzahlungen zwischen CHF 250'000 bis CHF 1 Million voraus.